

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.09.1985

Geschäftszahl

85/02/0199

Rechtssatz

Ein Vorgehen nach § 66 Abs 2 AVG ist rechtswidrig, wenn die Berufungsbehörde den Standpunkt vertritt, in bezug auf die zur Last gelegte Übertretung sei keine entsprechende Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG ergangen, und der Erstbehörde damit nur die Möglichkeit eingeräumt werden soll, dies nachzuholen.